

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 OLG 151 Ss 72/19
33 Cs 148 Js 54548/17 Amtsgericht Nordhausen



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Claudia **Zimmermann**, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach,
Gz.: 305/17CZ07

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln

hat auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Nordhausen vom
20.03.2019

der 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zoller,

Richter am Oberlandesgericht Schulze und

Richter am Oberlandesgericht Blaszczyk

am 08.08.2019

einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Nordhausen vom 20.03.2019 mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Nordhausen zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Nordhausen verhängte gegen den Angeklagten mit Urteil vom 20.03.2019 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15,00 €. Hiergegen legte der Angeklagte am 25.03.2019 zunächst Berufung ein, die er nach am 17.04.2019 erfolgter Urteilszustellung am 14.05.2019 als Revision weiterführte.

Der Angeklagte beantragt unter Hinweis auf die Mitteilung der Urteilsgründe, dass „gegen den Angeklagten aufgrund der Fahrt unter Betäubungsmittelleinfluss vom 17.02.2017 (§ 24a Abs. 2 StVG) am 17.08.2017 [richtig: **01.06.2017**, Anm. des Senats] ein Bußgeld in Höhe von 500,00 € verhängt worden sei“, das Verfahren gemäß § 206a Abs. 1 StPO wegen des Verfahrenshindernisses der Doppelverfolgung einzustellen, und rügt im Übrigen die Verletzung sowohl formellen wie materiellen Rechts.

In ihrer Zuschrift an den Senat vom 04.07.2019 hat die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Nordhausen zurückzuverweisen.

II.

Die zulässige (Sprung-)Revision hat aus den in der Stellungnahme der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilten zutreffenden Gründen auch in der Sache insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen war.

Allerdings liegt entgegen der Auffassung des Angeklagten ein zur Verfahrenseinstellung Anlass gebendes Verfahrenshindernis schon deshalb nicht vor, weil zwischen dem hier gegenständli-

chen unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln und der nur zeitgleich begangenen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeuges unter berauschenden Mitteln, die Gegenstand des Bußgeldbescheides vom 01.06.2017 geworden ist, keine prozessuale Tatidentität besteht. Ungeachtet dessen verkennt die Revision ohnehin, dass ein rechtskräftig gewordener Bußgeldbescheid nach § 84 Abs. 1 OWiG zwar eine nochmalige Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit hindert, eine spätere Verfolgung der Tat als Straftat aber zulässt (vgl. Göhler, OWiG, 17. Aufl., § 84 Rdnr. 3), weshalb selbst bei Tatidentität keine Einstellung in Betracht gekommen wäre.

Das angefochtene Urteil ist jedoch bereits auf die Sachrüge aufzuheben, weil die ihm zugrunde liegende Feststellung, dass es sich bei der im Pkw des Angeklagten aufgefundenen Substanz tatsächlich um Methamphetamin, mithin um ein Betäubungsmittel, handelt, von der in diesem Punkt lückenhaften Beweismwürdigung nicht getragen wird. Auf die erhobenen Verfahrensrügen kommt es daher nicht mehr an.

Nach den Feststellungen des Urteils wurde der Angeklagte „am 17.02.2017 im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle mit seinem Pkw in _____ angehalten. Der Angeklagte befand sich allein im Pkw. Nachdem ein freiwilliger Drogentest auf Methamphetamin positiv verlief, wurde mit Zustimmung des Angeklagten sein Pkw durchsucht. Im Pkw wurde 1,0 Gramm Methamphetamin gefunden. Der Angeklagte wusste, dass er 1,0 Gramm Methamphetamin bei sich führte. Der Angeklagte wusste, dass er keine erforderliche Erlaubnis für den Umgang mit Betäubungsmitteln besaß. (...)

Hinsichtlich des (...) festgestellten Sachverhaltes hat sich der Angeklagte zur Sache nicht eingelassen. (...) Die Polizeibeamtin _____ hat bekundet, dass der Angeklagte in seinem PKW 1,0 Gramm Methamphetamin mit sich führte. (...) Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt wusste, dass er unerlaubt Betäubungsmittel besaß. Dies ergab sich aus der Gesamtschau der vorliegenden Situation. Die Betäubungsmittel wurden im PKW des Angeklagten gefunden. Der Angeklagte war allein unterwegs. Zudem fand selbst die Zeugin _____ die Tüte mit den Betäubungsmitteln.“

Diesen lückenhaften Erwägungen kann nicht entnommen werden, worauf die gerichtliche Überzeugungsbildung und die Feststellung, dass es sich bei der im Pkw des Angeklagten aufgefundenen Substanz um Methamphetamin handelt, der Angeklagte sich also wegen Besitzes dieses Betäubungsmittels schuldig gemacht hat, beruht. Zwar mag es nach den Feststellungen im Übrigen naheliegen, dass es sich bei dem Inhalt der im Pkw des Angeklagten sichergestellten „Tüte“ um Methamphetamin handelt, nachdem ein freiwilliger Drogentest bei dem Angeklagten selbst auf Methamphetamin positiv verlaufen war und er wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeahndet ist. Seine Überzeugung von der Betäubungsmittelleigenschaft der im Pkw

des Angeklagten sichergestellten Substanz stützt der Tatrichter indes allein auf die nur allgemein mitgeteilte Aussage der Polizeibeamtin wobei weder deren Sachkunde näher erörtert noch mitgeteilt wird, worauf *deren* Erkenntnis beruht, dass es sich bei der sichergestellten Substanz um das Betäubungsmittel Methamphetamin handelt. Um insoweit sichere Feststellungen treffen zu können, hätte es jedoch mangels Geständnisses des Angeklagten weiterer Darlegungen - wie regelmäßig des Ergebnisses eines anerkannten substanzspezifischen chemischen Untersuchungsergebnisses (vgl. Patzak in: Körner, u. a., BtMG, 9. Aufl., § 29 Rdnr.7) - bedurft.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, das auch weder die äußere Beschaffenheit von Stoffen, die der üblichen Beschaffenheit von Methamphetamin bzw. anderen Betäubungsmitteln entsprechen, noch die Art der „szenetypischen“ Aufbewahrung (hier: in einer „Tüte“) den zuverlässigen Schluss darauf rechtfertigen, dass es sich tatsächlich um Betäubungsmittel handelt (vgl. OLG Düsseldorf, a. a. O.).

gez.

Zoller
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Schulze
Richter
am Oberlandesgericht

Blaszczak
Richter
am Oberlandesgericht

Ausgefertigt
Jena, 12.08.2019



[Handwritten signature]
Sennewald, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle